Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma Windpark Forstberg GmbH & Co. KG in 28217 Bremen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in 99974 Mühlhausen OT Windeberg

Die Windpark Forstberg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

sechs Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-150

mit je einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von 6,0 MW

in **99974 Mühlhausen,** Gemarkung: **Windeberg,**

Flur: **5,** Flurstücke: **27/1, 28/1,**

Flur: **5,** Flurstück: **48/1,**

Flur: **4,** Flurstücke: **84, 85,**

Flur: **4,** Flurstück: **50/1,**

Flur: **4,** Flurstück: **272/71 und**

Flur: **4,** Flurstück: **63.**

Die Windenergieanlagen sind im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt und daher genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist entsprechend dem Antrag im Dezember 2027 vorgesehen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich

* Kurzbeschreibung
* Lagepläne
* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
* Landschaftspflegerischer Begleitplan
* Turbulenzgutachten
* Schalltechnisches Gutachten
* Schattenwurfprognose

sowie die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens, d.h. der Bekanntmachung, vorliegenden für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, namentlich:

* Stellungnahme der 50 Hertz Transmission GmbH vom 06.12.2023
* Stellungnahme der GDMcom GmbH vom 06.12.2023
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr vom 11.12.2023
* Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18.12.2023
* Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 09.01.2024
* Stellungnahme der Gemeinde Unstruttal vom 10.01.2024
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 15.01.2024
* Stellungnahme der Bodenschutz-/Altlastenbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 22.01.2024
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abt. 8 – Geologie, Bergbau, vom 26.01.2024
* Stellungnahme des Fachdienstes Brandschutz der Stadtverwaltung Mühlhausen vom 30.01.2024
* Stellungnahme der DEGES GmbH vom 30.01.2024
* Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.02.2024
* Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 23.02.2024 fehlt
* Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen, vom 23.02.2024
* Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 06.05.2024
* Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 23.05.2024
* Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat Raumordnung, Bauleitplanung, vom 10.06.2024

mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebs-geheimnisse) liegen in der Zeit

**vom 09. September 2024 bis einschließlich 09. Oktober 2024**

beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 4, Raum 2.07, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum vom 09. September 2024 bis 09. Oktober 2024 auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit

**vom 09. September 2024 bis einschließlich 11. November 2024**

bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind mit dem Betreff „Einwendungen Windpark Windeberg wpd“ an [immissionsschutz@uh-kreis.de](mailto:immissionsschutz@uh-kreis.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **15. Januar 2025** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis**

**Barbara-Heim**

**Lindenhof 1**

**99974 Mühlhausen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin statt-findet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Mühlhausen, den 15. August 2024 Thomas Ahke

Landrat